

Amt für Volksschule und Kindergarten

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
Telefax 032 627 28 66
avk@dbk.so.ch
www.avk.so.ch

Elisabeth Ambühl-Christen

Kantonale Inspektorin und
Sachbearbeiterin Interkulturelle Pädagogik

Medienkonferenz vom 23. Januar 2008*Es gilt das gesprochene Wort***Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung****Referat von Elisabeth Ambühl-Christen**

Die Kindergärten und Schulen im Kanton Solothurn haben eine lange Tradition im Umgang mit Fragen der Vielfalt auf Grund verschiedener Herkunftsländer, Sprachen, Religionen. Bereits 1991 hat der Regierungsrat die „Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher“ erlassen, die insbesondere den Deutschunterricht für zwei- und mehrsprachig aufwachsende Kinder regelt. Gleichzeitig richtete das Departement für Bildung und Kultur die Sachbearbeitung Interkulturelle Pädagogik ein, als Fachstelle für Fragen in diesem Bereich. In Ergänzung dazu wurde 1992 mit dem Lehrplan für die Volksschule ein Kapitel „Deutsch für Fremdsprachige“ festgelegt, das dem Wissen und Können in der deutschen Sprache wie auch der Orientierung im Leben mit zwei Kulturen und der Vermittlung von landeskundlichen Aspekten Beachtung schenkt. Damit war Integration als Thema im Bewusstsein von Schule und Ausbildung gesetzt und konnte in Zusammenarbeit der Beteiligten entwickelt und gestaltet werden.

Die neuen Richtlinien halten die wichtigsten und häufigsten Themen fest, die sich im schulischen Zusammenleben stellen. Ich greife vier heraus, die in der Öffentlichkeit regelmässig zur Sprache kommen:

Feiern mit christlichem Hintergrund, zum Beispiel Weihnachten feiern im Kindergarten und in der Schule

Dieses Thema ist aufgenommen im Kapitel 4 der Richtlinien auf Seite 5. Feiern mit christlichem, religiösem und kulturellem Hintergrund sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen dienen, wie der Lehrplan sie beschreibt. Gleichzeitig sollen sie im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und sollen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, die nicht der christlichen Religion angehören, nicht verletzen. Ausserdem sollen auch Feiertage und Feste anderer Religionen als Anlass zur Thematisierung im Unterricht genommen werden. Um sich in diesem Rahmen angemessen bewegen zu können, braucht es hohe Kompetenzen der Beteiligten.

Ramadan

Alle Religionen kennen heilige Zeiten. Lehrpersonen, die muslimische Kinder in ihrer Klasse haben, müssen sich bewusst sein, wann der Ramadan stattfindet. Sie können ihn als Fastenzeit des Islam im Unterricht thematisieren. Auf Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, soll während dieser Zeit Rücksicht genommen werden, zum Beispiel bei der Nahrungszubereitung im Hauswirtschaftsunterricht oder bei anstrengenden körperlichen Betätigungen im Turnen.

Unterricht in Turnen und Sport

Dieses Thema ist aufgenommen im Kapitel 5 der Richtlinien auf Seite 5. Der Turn- und Sportunterricht ist obligatorisches Schulfach. Häufig wird er während der Zeit der Primarschule geschlechtergemischt erteilt und in der Oberstufe geschlechtergetrennt. Die zwingende Trennung von Mädchen und Knaben vor der Geschlechtsreife wird von keiner Religion vorgeschrieben. Die Frage nach einer Freistellung stellt sich also erst mit oder nach dem Eintritt der Geschlechtsreife, falls der Unterricht geschlechtergemischt erteilt wird. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht. Für den geschlechtergetrennten Unterricht werden keine Dispensationen erteilt.

Gerichtsurteil über das Tragen von Kopftüchern

Dieses Thema ist aufgenommen im Kapitel 8 der Richtlinien auf Seite 8 unter dem Titel Tragen von religiösen Symbolen. Die Schulen des Kantons Solothurn kennen keine Vorschriften für Schülerinnen und Schüler zum Tragen von religiösen Symbolen. Die Bekleidung liegt in der Verantwortung der Eltern. Während das Bundesgericht das Verbot für eine Lehrerin, im Unterricht das Kopftuch zu tragen, geschützt hat, weil die Lehrerin eine Vertreterin des Staates und der konfessionell neutralen Schule sei, gilt für die Schülerinnen weder ein Gebot noch ein Verbot von der Schule her.

Beratung für gezielte Fragen

Wir sind uns bewusst, dass selbst mit der differenzierten Darstellung der wichtigsten Themen in den Richtlinien nicht alle Fragen, die sich in den staatlichen Schulen stellen, beantwortet werden können. Für gezielte Anliegen stehen für den Kindergarten und die Volksschule die für die Region zuständige Kantonale Inspektoratsperson zur Verfügung. Für die Stufe der Berufs- und Mittelschulen kann meine Beratung als Sachbearbeiterin Interkulturelle Pädagogik in Anspruch genommen werden.